

Richtlinien für die NNÖMS

Schuljahr 2015/16

Die pädagogischen und inhaltlichen Aspekte dienen zur Orientierung für die NNÖMS.

NÖ Pflichtschulgesetz

§ 21 Aufbau (24. Novelle vom 26.06.2012)

(2) Die Schülerinnen¹ der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen.*

*EB: Die Möglichkeit für schulstufenübergreifende Klassen in Neuen NÖ Mittelschulen wurde geschaffen.

§ 25 Klassenschülerzahl

(1) Die Klassenschülerzahl an der Neuen NÖ Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

Stellenplanrichtlinien:

12 Schülerinnen laut Stellenplanrichtlinien. Keine Klasse unter 12 Schülerinnen!

Bei Klassen unter 12 Schülerinnen bestehen zwei Möglichkeiten:

- Am Standort werden Klassen schulstufenübergreifend geführt.
- Es erfolgt eine Kooperation mit einem anderen Standort zum Zwecke eines „schulstufenreinen“ Unterrichts.

Lehrerinnenarbeit an NNÖMS

Teamteaching

- In der NNÖMS wird sichergestellt, dass mehr als eine Lehrperson für die Lernfortschritte der Schülerinnen einer Klasse in den differenzierten Pflichtgegenständen Verantwortung übernimmt.
- Teamteaching gilt als pädagogische Fördermaßnahme wie auch Individualisierung des Unterrichts, Differenzierter Unterricht in der Klasse, Begabungs- einschließlich Begabtenförderung, Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität, Förderung in temporär gebildeten Schülerinnengruppen, Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen. (vgl. SchUG § 31a (2))

Einsatz von Bundeslehrerinnen

- Die vom BMBF zusätzlich bereit gestellten Ressourcen (**6 Wochenstunden** pro Klasse) dürfen nur für **die pädagogische Arbeit** (Unterrichtserteilung) eingesetzt werden.
- An ganztägigen Schulformen ist der Einsatz auch für individuelle Lernbegleitung möglich.
- Für Fördermaßnahmen wie z. B. Begabungsförderung oder zur Beseitigung von Lernschwächen ist der Einsatz in allen Bereichen möglich.
- Eine „**volle**“ **Mitverwendung widerspricht** den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben, daher ist es notwendig, dass an NMS mitverwendete Bundeslehrpersonen mindestens für eine Stunde im lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht an der Stammschule zum Einsatz kommen.

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wird in dieser Handreichung die weibliche Form verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

- Weiters wird darauf hingewiesen, dass das BMBF den konkreten Einsatz der Bundeslehrerinnen **durch das Controlling laufend überprüfen** wird.

KEIN EINSATZ der zusätzlichen Ressourcen für:

- Funktionen wie Schülerinnenberatung, Berufsorientierungskoordination, Lerndesignerin, Kustodiate, Fachkoordination
- Einzelprojekte, Freifächer/ Unverbindliche Übungen
- räumliche Differenzierung über einen längeren Zeitraum

Dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen

- Bei Verbundmodellen ist die Schulleiterin der NMS gegenüber AHS-/BHS-Lehrpersonen und die Schulleiterin der AHS gegenüber NMS-Lehrpersonen **weisungsberechtigt**.
- Die Frage des **gegenseitigen Suppliereinsatzes** ist über die festgelegten Weisungsrechte zu regeln und sollte nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Supplieurunterricht soll nur in Klassen stattfinden, in denen die Lehrpersonen im regulären Unterricht eingesetzt sind.
- NMS-Lehrpersonen: Trotz des Wegfalls äußerer Differenzierung in Form von Leistungsgruppen gebührt für Individualisierungs- und Differenzierungsarbeit in den Gegenständen (D, M, Lebende Fremdsprache) **weiterhin eine Dienstzulage** (früher Leistungsgruppenzulage).²
- Ebenso sind in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die aus den nun wegfallenden Leistungsgruppen (äußere Differenzierung) **frei werdenden Ressourcen** einzusetzen. Dabei sind auch die in § 31a SchUG genannten Prinzipien zu beachten. Im Hinblick auf etwaige besondere pädagogische Erfordernisse am Schulstandort können diese Stunden mit Entscheidung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin auch für **andere Gegenstände der NMS-Klassen** des Schulstandortes eingesetzt werden. Auf diesen Umstand ist jedenfalls im nach § 18 Abs. 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz zu erstellenden **Schulentwicklungsplan** Rücksicht zu nehmen bzw. ist dies mit der zuständigen Schulaufsicht abzustimmen.³
- Die Korrekturverantwortung bei **Teamteaching** in den Gegenständen D, M, Lebende Fremdsprache muss an den Standorten geklärt werden (die Abgeltung kann vom jeweiligen LSR geregelt werden).⁴

Abgeltung von Koordinatorinnen

Die bisherigen Zulagen für Fachkoordinatorinnen für D, M und Lebende Fremdsprache werden in den NMS-Standorten neuen Koordinationstätigkeiten zugeordnet.

- Die Neuregelung des § 59 ergibt eine Veränderung bezüglich der Bestellung und **Abgeltung von Koordinatorinnen**:
 - Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen gemäß Z 2 pro Schule bestellt werden.
 - Die Abgeltung erfolgt folgendermaßen :
 - a) 74,2 €, wenn die Neue Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist,
 - b) 89,4 €, wenn die Neue Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist

² Im § 59b GehG Abs.1a Z 1: An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für die Erstlehrperson in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache

a) 59,6 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse unterrichten,

b) 74,2 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen unterrichten.

³ Wie bereits in den Modellversuchsplänen dürfen die auf Grund des Wegfalls der Leistungsgruppen frei werdenden Wochenstunden nur für Fördermaßnahmen bzw. Individualisierungsmaßnahmen in den NMS Klassen zum Einsatz kommen.

⁴ Wenn beide Lehrerinnen gleichwertig in Teamteaching eingebunden sind, das heißt, beide Lehrpersonen übernehmen gleichwertige Korrekturverantwortung, ist die volle Abgeltung gerechtfertigt. Beim Teamteaching (ohne Korrekturarbeiten) wird die Tätigkeit der Zweitlehrperson in E, D und M mit 1,05 abgegolten.

- Die Lerndesignerin erhält in Niederösterreich 2 Werteinheiten. Eine zusätzliche Abgeltung für diese Funktion ist daher unzulässig.

Kernelemente der Lehrplanverordnung (LPVO)

- Im Bildungssystem wird **eine moderne Pädagogik**, die Differenz anerkennt und sich an den individuell unterschiedlichen Lernbedürfnissen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler orientiert, strukturell verankert. Die gemeinsame Verantwortung der Lehrpersonen für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, die Stärkung persönlicher Begabungen und die Reflexionskultur an Schulen wird durch die LPVO gestärkt.
- Die **Differenzierung** kann unter anderem auch in der Bildung von temporären Förder- und Leistungskursen erfolgen. (Da sich in der Praxis 4 - 6 Wochen bewährt haben, wird eine Dauer dieser Kurse von längstens 2 Monaten empfohlen).⁵
- **Lerndesigner/innen** kommen an jedem NNÖMS-Standort zum Einsatz.
 - Die Fort- und Weiterbildung der Lerndesigner/innen erfolgt durch die Pädagogischen Hochschulen anhand eines bundesweit gültigen Curriculums.
- **Vier Schwerpunktbereiche** sind im BGBl. I Nr. 36/2012 enthalten⁶, über die die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und Zustimmung des zuständigen Qualitätsmanagements (zuständige Schulaufsicht) entscheidet. Die schulautonomen Möglichkeiten werden beibehalten.
- Die 4 vorgesehenen **Schwerpunktbereiche** sind in den Stundentafeln ausgewiesen und zusätzlich mit schulautonomen Modifikationen im Rahmen der Schulautonomie kombinierbar.
- Falls an einem Standort mehr als ein Schwerpunkt angeboten wird, muss klargestellt sein, dass es sich hierbei um **Wahlangebote** handelt, aus welchen die Schülerinnen und Schüler **entsprechend ihrer Interessen** wählen können und sich aus dieser Wahl **keine vorzeitige Zuweisung zu weiteren Bildungsverläufen** (Polytechnische Schulen, BMHS, AHS-Oberstufe) ergibt.
- Auf der 5. und 6. Schulstufe müssen auf Basis der VS-Noten **gezielt heterogene Klassen** gebildet werden.
- Die Schaffung eines Gegenstandes im Rahmen der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten setzt eine Reduktion der Stundenanzahl anderer Fächer voraus. Das **Gesamtwochenstundenausmaß von 120 Stunden** (bzw. das jeweils lehrplanmäßig festgelegte Gesamtwochenstundenausmaß bei den Sonderformen) kann weder unter- noch überschritten werden.
- **Geometrisch Zeichnen** kann in den Mathematikunterricht integriert werden (was vor der Schaffung des eigenständigen Gegenstandes auch schon der Fall war). Allerdings ist es im Rahmen des naturwissenschaftlich-mathematischen Schwerpunkts als Gegenstand vorgesehen. Dies entspricht dem Lehrplan der AHS-Unterstufe.
- **Ernährung und Haushalt** ist nach wie vor ein Pflichtgegenstand in der Neuen Mittelschule.
- **Textiles und technisches Werken** sind in einem Gegenstand zusammengeführt. Als Übergangsregelung ist eine abwechselnde Führung der beiden Teile möglich (die gemischtgeschlechtlichen Gruppen wechseln dann zum Halbjahr oder beispielsweise auch 14-tägig vom technischen zum textilen Unterricht, wie dies in zahlreichen Schulen bereits erfolgt.)
Ziele der Zusammenführung sind vorhandene Schnittpunkte der beiden Bereiche zu nützen, die Inhalte aufeinander abzustimmen und unter Einbeziehung von projektorientiertem, fächerübergreifendem,

⁵ Die Teilnahme an temporären Leistungs- und Förderkursen ergibt sich aus den aktuellen Lernbedürfnissen der Schülerinnen bezogen auf Teilleistungsstärken und Teilleistungsschwächen in den differenzierten Pflichtgegenständen (Beispiel 1: Schülerinnen mit besonderer Kompetenz bei Textaufgaben bekommen gemeinsam ein zusätzliches Angebot zur Förderung ihrer Stärke im Teilbereich Textrechnungen der Mathematik; Beispiel 2: Schülerinnen mit einer ähnlichen Problematik bei der Dehnung bekommen einen gemeinsamen Förderkurs im Teilbereich Deutsch – Rechtschreibung). Eine Zuordnung zu einem Angebot der Förder- und Leistungskurse (der temporären äußeren Differenzierung) muss also inhaltlich begründet sein und kann nicht auf Basis der Zuordnung zu vertiefter oder grundlegender Allgemeinbildung erfolgen.

⁶ - sprachlicher, humanistischer und geisteswissenschaftlicher Schwerpunktbereich
 - naturwissenschaftlicher und mathematischer Schwerpunktbereich
 - ökonomischer und lebenskundlicher (einschließlich praxisbezogener) Schwerpunktbereich
 - musisch-kreativer Schwerpunktbereich

offenem Lernen verschränkt zu unterrichten. Dies bietet auch die Chance, neue zukunfts- und kompetenzorientierte Unterrichtskonzepte zu entwickeln, die den Gestaltungsprozess in den Vordergrund stellen und dem Werkunterricht zu einem neuen Stellenwert verhelfen.

Dementsprechend stellt der Lehrplan einen Rahmen dar, in dem Materialien, Techniken und Themengebiete beider Fachbereiche exemplarisch eingesetzt werden, um die Ziele des Lehrplans zu erreichen. Durch die Aufhebung der Wahlmöglichkeit und Zweiteilung des Werkunterrichts soll der Verfestigung von Rollenklischees entgegengewirkt und geschlechtsspezifische Einschränkungen abgebaut werden, um neue Denk- und Handlungsspielräume sowie erweiterte berufliche Perspektiven zu ermöglichen.

- Um den gesetzlichen Intentionen der NMS und der LPVO zu entsprechen, sind Unverbindliche Übungen, Verbindliche Übungen sowie Wahlpflichtfächer mit Bezug zu technischem und textilem Werken jedenfalls **koedukativ einzurichten**.
- **Berufsorientierung** ist als eigener Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von einer Wochenstunde vorgesehen. Diese Wochenstunde kann in der dritten oder vierten Klasse positioniert oder auf die beiden Schulstufen aufgeteilt werden (z.B. jeweils 0,5 Wochenstunden, geblockt im zweiten Semester der 3. Klasse und im ersten Semester der 4. Klasse oder beispielsweise auch 14-tägig auf beiden Schulstufen). Zusätzlich zu dieser einen Wochenstunde sind 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen zu integrieren. Das bedeutet, dass Unterrichtszeit anderer Unterrichtsgegenstände den Zielen und Inhalten aus dem Lehrplan des Unterrichtsgegenstands Berufsorientierung gewidmet wird. Dies bedarf einer umsichtigen Abstimmung und Koordination. Die Positionierung der ausgewiesenen Wochenstunde und der integrierten Jahresstunden muss gewährleisten, dass Berufsorientierung sowohl in der 3. als auch in der 4. Klasse unterrichtet wird. Im Rahmen der Schulautonomie kann das Gesamtstundenausmaß erhöht werden, und der Unterricht kann auch schon auf niedrigeren Schulstufen vorgesehen werden.

Regelungen für auslaufende Hauptschulklassen an NNÖMS Standorten

- Mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmung sind nunmehr für alle genehmigten NNÖMS Klassen alle Bestimmungen und Verordnungen zur NNÖMS anzuwenden.
- **Für alle auslaufenden Hauptschulklassen gelten die bisherigen Bestimmungen der Hauptschule:**
- Es müssen daher für die auslaufenden HS Klassen die bisher gültigen Bestimmungen der Zeugnisformularverordnung für Hauptschulen angewendet werden und ein Zeugnis der Hauptschule ausgestellt werden.

Regelung bezüglich Zusammenarbeit mit Partnerschulen

- Als **Partnerschule** wird in diesem Zusammenhang ausschließlich eine allgemeinbildende höhere bzw. berufsbildende höhere Schule bezeichnet.
- An Partnerschulen, die ihre Lehrpersonen für die NMS-Entwicklungsarbeit zur Verfügung stellen, ist weder eine Abstimmung im Lehrerinnenkollegium noch im SGA bezüglich der geplanten Zusammenarbeit mit einem NMS –Standort erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulleitung der Partnerschule mit den an NMS Standorten unterrichtenden Lehrpersonen darüber ein Einvernehmen herstellt. Wohl aber muss im Sinne der Planungssicherheit eine Übereinkunft zwischen den Schulleitungen der beteiligten Schulen den AHS (BHS)-Lehrerinneneinsatz sichergestellt sein.
- Partnerschulen werden empfohlen, sind jedoch nicht zwingend notwendig.

Regelungen zu Reisekosten

- **Reisekosten:** Der Bund übernimmt die entstehenden Reisegebühren / Fahrtkosten für Bundeslehrerinnen zu dem Standort, dem sie zugeteilt sind, nach den Bestimmungen der RGV 1955.
- Darüber hinaus werden auch Reisekosten für Bundeslehrpersonen, die durch die nachweisliche Teilnahme an **Schulveranstaltungen** (z. B. Projektwochen, Skikurse) entstehen, vergütet, vorausgesetzt, dass es sich um Klassen handelt, in denen die betreffende Lehrperson unterrichtet.

Schulentwicklungszentrum NÖ (SCHEZ)

- Das SCHEZ NÖ bietet Beratung, Unterstützung und Information bei allen inhaltlichen und pädagogischen Fragen der NMS, beispielsweise KEL-Gespräche, EDL, Teamarbeit, Teamteaching, Lerndesign, Leistungsbeurteilung, Schul- und Unterrichtsentwicklung
- doris.fuchs@lsr-noe.gv.at • 0664 884 95 778
- angela.hollerer@lsr-noe.gv.at • 0664 884 95 788
- maria.sturmlechner@lsr-noe.gv.at • 0664 884 95 779
- wolfgang.wutzl@lsr-noe.gv.at • 0664 884 95 781

Entwicklungsbegleitung - Clusterprojekt

Zielsetzungen

- Um die Standorte bestmöglich begleiten und in ihrer qualitativen Weiterentwicklung absichern zu können, erscheint eine langfristige angelegte Entwicklungsbegleitung auf Landesebene unumgänglich – vor allem auch im Hinblick auf die flächendeckende Einführung der NNÖMS.

Schulentwicklungsteams am Standort

Voraussetzung dauerhaft guten Unterrichts ist die reflektionsbasierte **Zusammenarbeit von Lehrerinnen in Professionellen Lerngemeinschaften**. Diese Form des Zusammenarbeitens muss von den Schulleitungen und Pflichtschulinspektorinnen (PSI) aktiv eingefordert, unterstützt und begleitet werden.

Schulleitungen werden für den Aufbau von lernförderlichen Teamstrukturen und für konkrete Personalentwicklungspläne aktiv in die Pflicht genommen. Als **Schulentwicklungsteam (SET)** soll dabei eine fixe Gruppe aus **drei bis fünf Personen** gebildet werden (die bereits jetzt im System verankert und dotiert sind).

- Schulleiterin,
- Lerndesignerin,
- Lehrerinnen, die in NMS-Klassen unterrichten
- Fachkoordinatorinnen (Mathematik, Deutsch, Englisch)
- Klassenvorständinnen

Regionale Clusterbildung

Im Rahmen der Entwicklungsbegleitung werden die Schulentwicklungsteams der NÖ Mittelschulen von externen Begleittandems betreut. Die Begleittandems arbeiten dabei direkt vor Ort mit den Schulentwicklungsteams (SET) der einzelnen Standorte zusammen. Um Schul- und Unterrichtsentwicklung bewusst zu gestalten, braucht es Verantwortliche vor Ort. Vor diesem Hintergrund unterstützen die Begleittandems die Schulentwicklungsteams dabei, Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse an ihren Standorten systematisch und gezielt voranzutreiben.

Die Gesamtkoordination für das Clusterprojekt liegt beim SCHEZ.

Im Rahmen der Clusterbetreuung werden für das SchJ 2015/16 zusätzlich zu den G7 Schulen alle G2 Standorte in die Betreuung übernommen.